

Vollzug der Wassergesetze:

Ergänzendes Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG und Verfahren zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.6.2006 nach § 68 WHG i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Errichtung einer Hochwasserrückhaltung in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen

BEKANNTMACHUNG

I. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 31.01.2002 (Az.: 07.01.90) beantragte das Land Rheinland-Pfalz, den Plan für den Bau der Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen in den Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen, Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis, festzustellen. Den entsprechenden Planfeststellungsbeschluss hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd am 20.06.2006 (Az.: 31/566-211 Wa 1/2002) erlassen.

Auf Teilflächen der Gemarkungen Waldsee, Altrip und Neuhofen soll eine Hochwasserrückhaltung errichtet werden. Das Vorhaben grenzt linksrheinisch zwischen Rheinkilometer 411,2 und 412,7 nördlich vom Campingplatz „Auf der Au“ zwischen Rhein und dem Badensee Schlicht. In seinem östlichen Teil soll auf einer Fläche von rd. 45 ha durch eine Deichrückverlegung eine ungesteuerte Rückhaltung realisiert werden. Westlich daran anschließend soll ein gesteuerter Rückhalteraum auf ca. 237 ha entstehen. Er wird vom neuen Rheinhauptdeich auf einer Länge von rd. 8,54 km umschlossen werden. Statistisch gesehen ist ein Retentionseinsatz dreimal pro Jahrhundert zu erwarten; zweimal während der Vegetationsruhe und einmal während der Vegetationszeit. Als weitere wasserwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens sind Flutmulden, ein Graben und Schöpfwerke vorgesehen. Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Bereich des Rückhalterumes geplant.

Das Vorhaben wird seit mehreren Jahren einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen. Mit Urteil vom 13.12.2007 (4 K 1219/06.NW) hatte das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße drei Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss aus verfahrensrechtlichen Gründen abgewiesen. Die klägerischen Berufungen gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 12.02.2009 (1 A 10722/08.OVG) zurückgewiesen. Auf die vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revisionen der drei Kläger setzte der erkennende 7. Revisionssenat das Verfahren mit Beschluss vom 10.01.2012 (BVerwG 7 C 20.11) aus und legte dem Gerichtshof der Europäischen Union mehrere Fragen zur Vereinbarkeit der für die Klageabweisung maßgeblichen Verfahrensvorschriften mit unionsrechtlichen Richtlinienvorgaben zur Vorabentscheidung vor.

Mit Urteil vom 07.11.2013 (Rs. C-72/12, „Altrip“) stellte der Gerichtshof fest, dass das entscheidungserhebliche nationale Verfahrensrecht nicht mit Unionsrecht vereinbar ist. Daraufhin hob das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12.02.2009 mit Urteil vom 22.10.2015 (BVerwG 7 C 15.13) auf. Die Sache wurde außerdem zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Dort ist der Rechtsstreit derzeit in einem erneuten Berufungsverfahren unter dem Aktenzeichen 1 A 10043/16.OVG anhängig.

In seinem Revisionsurteil vom 22.10.2015 stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass das aufgehobene Berufungsurteil hinsichtlich der im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Standortauswahl nicht gegen Bundesrecht verstößt (vgl. Rn. 54 ff.). Allerdings liegen nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, auf die das Bundesverwaltungsgericht sein Urteil vom Oktober 2015 gestützt hat, Verfahrensfehler im Sinne von § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 1a UmwRG nahe. Um die Hochwasserrückhaltung am Standort Waldsee/Altrip/Neuhofen auf eine in formeller Hinsicht rechtssichere Grundlage zu stellen, sollen in einem

ergänzenden Planfeststellungsverfahren

etwaige Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung geheilt werden. Die Ergebnisse des ergänzenden Verfahrens werden im Rahmen einer neuen ergebnisoffenen Abwägung berücksichtigt. Hierzu hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Bescheid vom 14.10.2016 (Az.: 31/566-211 Wa 1/2002) den Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.06.2006 bis zum rechtskräftigen Abschluss des derzeit beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im erneuten Berufungsverfahren (Az.: 1 A 10043/16.OVG) anhängigen Verwaltungsrechtsstreits ausgesetzt, um ein ergänzendes Verfahren zur Fehlerheilung durchzuführen. Bis zu dessen Abschluss hat der mit der Sache befasste 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts auf Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 4 Abs. 1b Satz 2 UmwRG am 12.12.2016 die Aussetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens beschlossen.

II. Antrag vom 30.08.2018 auf Ergänzung und Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.06.2006

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein, hat zur Heilung etwaiger Verfahrensfehler im Sinne von § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 1a UmwRG eine erneute Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt und einen Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen der Rahmenbedingungen ist darüber hinaus insbesondere eine Neubewertung der Artenschutzverträglichkeit, der Natura-2000-Verträglichkeit, der wasserwirtschaftlichen Verträglichkeit und der naturschutzrechtlichen Eingriffe erfolgt.

Daraus resultierend wurden zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete und unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen aus dem o.g. Planfeststellungsbeschluss die Vorhabenbestandteile und die technische Planung im Wesentlichen wie folgt angepasst (s. auch Karte 1):

Verschiebung der Deichtrasse im Bereich der Rheinuferstraße nach Süden

- Verschiebung der Deichtrasse im Bereich des Schulgutweiher nach Norden
- Belassen einer vom Heldbock besiedelten Eiche
- Bau von Leiteinrichtungen und Unterquerungshilfen in der Kreisstraße K13
- Festlegung von Baunebenflächen nach den Belangen des Naturschutzes
- Belassen eines Abschnittes des derzeitigen Rheinhauptdeiches
- Verzicht auf Restwasserentleerung über den Neuhofener Altrhein
- Weitere Maßnahmen zur Binnenentwässerung, Grundwasserhaltung und Restwasserentleerung
- Naturschutzfachliche Schutz- und Vorsorgemaßnahmen
- Kohärenzsicherungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung bzw. Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die wesentlichen Änderungen am planfestgestellten Vorhaben resultierten insbesondere aus einer kleinflächigen Anpassungen der Deichfläche, der Pumpleistungen der Schöpfwerke sowie der Restwasserentleerung.

Um die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem gesetzlichen Artenschutz, Natura 2000-Habitatschutz und der Eingriffsregelung zu gewährleisten, wurden außerdem Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen neu geplant. Zusätzliche Maßnahmenflächen befinden sich „Im Sand“ und südlich des Neuhofener Altrheins (Gemeinde Neuhofen), in der „Jägerwiese“, im „Speyerer Riedwald“, auf der „Horreninsel“ (Gemeinde Altrip) und „Im Wörth“ (Gemeinde Waldsee) sowie im FFH-Gebiet „Baumholder und Preußische Berge“ auf Gemarkung Körborn und Pfefferbach (Landkreis Kusel).

Insoweit hatte das Land Rheinland-Pfalz, Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein, mit Schreiben vom 30.08.2018 beantragt, den mit Beschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 20.06.2006 festgestellten Plan für den Bau der Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen zu ändern. Die dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen wurden im Herbst 2018 ausgelegt und den betroffenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III. Antrag vom 09.06.2023 auf Ergänzung und Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.06.2006

Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens 2018 eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, die auch weiterhin im Verfahren berücksichtigt werden, wurden die Umweltberichte nochmals aktualisiert und die Antragsunterlagen um eine Alternativenprüfung erweitert. An der technischen Planung haben sich dabei im Vergleich zum 2018 eingeleiteten Ergänzungsverfahren keine weiteren Änderungen ergeben. Alle gegenüber der Ursprungsplanung aktualisierten technischen Maßnahmen gehen somit weiterhin aus der Karte 1 (Stand 2018) hervor. Mit Schreiben vom 09.06.2023 hat das Land Rheinland-Pfalz, Neubaugruppe Hochwasserschutz, die in Bezug auf die landschaftspflegerischen Maßnahmen aktualisierten Planunterlagen erneut vorgelegt und die

Feststellung der Planänderung

beantragt. Eine Übersicht aller gegenüber der Ursprungsplanung aktualisierten landespflegerischen Maßnahmen kann der Karte 2 entnommen werden. Wegen der Einzelheiten der Planänderung wird auf die ausliegenden Planunterlagen verwiesen.

Der überarbeitete, neuerliche Antrag zur Planänderung besteht nun aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen sowie entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen. Hierbei wird insbesondere auf den als Teil der Ergänzungsunterlagen neu vorgelegten Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Ziffer 3.1) verwiesen. Zum besseren Verständnis wurden die gegenüber dem 2018 begonnenen Verfahren unveränderten Antragsbestandteile belassen und erneut beigefügt, so dass die Antragsunterlagen 2023 für das ergänzende Planfeststellungsverfahren das Vorhaben in sich geschlossen im Vergleich zur Ursprungsplanung beschreiben. Die Änderungen im Vergleich zu den im Jahr 2018 eingereichten Unterlagen sind im Folgenden **fett** markiert:

- 0 Übersicht zu den gegenüber dem 2006 planfestgestellten Vorhaben erfolgten Änderungen
- Karte 1: Im Jahr 2006 planfestgestellte Übersichtskarte
- Karte 2: Vorhabensbestandteile 2018
- Karte 3: Im Jahr 2006 planfestgestellte Landschaftspflegerische Maßnahmen
- **Karte 4: Übersicht über die 2023 geänderten Maßnahmen**
- 1 Erläuterungsbericht
- Anlage A-1 Grunderwerb / Flächeninanspruchnahme
- Anlage A-2 Auswirkungen auf den Druckwasseranfall
- B-1.0 Lageplan
- B-1.1 Detaillageplan Deichabschnitt 1
- B-1.2 Detaillageplan Deichabschnitt 2

- B-2.1 Querprofile Deichabschnitt1
- B-2.2 Regelprofil Deichabschnitt 2
- B-2.3 Querprofile Deichabschnitt 1 und 2 - Vergleich Planungsstände
- B-3.1 Schöpfwerk "Auf der Au" - Draufsicht und Schnitte
- B-3.2 Schöpfwerk "Altrip" - Draufsicht und Schnitte
- B-3.3 Geländemulde "Waldsee" - Längsschnitt, Querschnitt, Lageplanausschnitt
- B-3.4 Sielbauwerk
- B-3.5 Detailplan "Heldbockeiche"
- B-3.6 Restwasserentleerung - Freigefälleleitung zum Schöpfwerk "Auf der Au"
- 2 Grunderwerb (siehe Anl. A-1 Grunderwerb / Flächeninanspruchnahme
- B-0.1 Grunderwerbsplan - Plan 1
- B-0.2 Grunderwerbsplan - Plan 2
- B-0.3 Grunderwerbsplan - Plan 3
- B-0.4 Grunderwerbsplan - Plan 4
- B-0.5 Grunderwerbsplan Änderungen Stand 2006 - Stand 2018 - Plan 1
- B-0.6 Grunderwerbsplan Änderungen Stand 2006 - Stand 2018 - Plan 2
- B-0.7 Grunderwerbsplan Änderungen Stand 2006 - Stand 2018 - Plan 3
- B-0.8 Grunderwerbsplan Änderungen Stand 2006 - Stand 2018 - Plan 4
- B-0.9 Grunderwerbsplan externe Ausgleichsflächen
- 3 Umweltberichte
- **3.1 Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)**
- Karte 1: Vorhabensbestandteile
- Karte 2: Boden - Bewertung
- Karte 3.1: Biotoptypen - Bestand
- Karte 3.2: Biotoptypen - Bewertung
- Karte 4: Fledermäuse - Bestand und Bewertung
- **Karte 5: Vögel - Bestand und Bewertung**
- **Karte 6: Amphibien - Bestand und Bewertung**
- **Karte 7: Reptilien - Bestand und Bewertung**
- **Karte 8: Heuschrecken und Schmetterlinge - Bestand und Bewertung**
- Karte 9: Käfer - Bestand und Bewertung
- Karte 10: Landschaft - Bestand und Bewertung
- Karte 11: Mensch - Bestand und Bewertung
- **3.2 Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsuntersuchung**
- Karte 1: Europäische Vogelarten
- Karte 2: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (außer Fledermäuse)
- Karte 3: Maßnahmen
- **3.3 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung**
- Karte 1: FFH-Lebensraumtypen
- Karte 2: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- Karte 3: Zugvogelarten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sowie Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie
- Karte 4: Schutz-/Vorsorgemaßnahmen und Kohärenzmaßnahmen
- **3.4. Auswirkungen der Hochwasserrückhaltung auf die Ziele und Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie**
- **Anhang 1: Anhang zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie**
- **3.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**
- Karte 1: Maßnahmen
- **3.6 Alternativenprüfung**
- **4. Sonstige, das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Informationen**
- **4.1 Im Anhörungsverfahren 2018 eingegangene Stellungnahmen der TöB und Umweltverbände**
- **4.2 Im Anhörungsverfahren 2018 eingegangene private Einwendungen**

IV. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die maßgebenden Planunterlagen zur Änderung des mit Beschluss vom 20.06.2006 festgestellten Plans (inklusive Planfeststellungsbeschluss mit Anlagen) für den Bau der Hochwasserrückhaltung Waldsee/Altrip/Neuhofen, der UVP-Bericht sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zur Planänderung liegen bei der

**Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen
Dienstszitz Waldsee
Ludwigstraße 99
Zimmer 1.07
67165 Waldsee**

innerhalb der allgemeinen Dienststunden:
Montag – Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag von 14:00 – 16:00 Uhr

**Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen
Dienstszitz Altrip
Zimmer-Nr.: 203, 1. OG
Ludwigstraße 48
67122 Altrip**

innerhalb der allgemeinen Dienststunden:
Dienstag – Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

und der

**Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan
Dienstszitz Altenglan
Zimmer A/OG-13
Schulstraße 3-7
66885 Altenglan**

innerhalb der allgemeinen Dienststunden:
Montag – Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr
Montag – Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

vom

07.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen können außerdem im Internet unter der Internetadresse www.sgdsued.rlp.de in der Rubrik „Service / Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

2. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis

16.10.2023,

bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rheinauen und Kusel-Altenglan (Anschriften siehe oben) sowie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße (**unter Angabe des Aktenzeichens 6425-0001#2023/0004-0111 31 AB2**) schriftlich, zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de (SGD Süd) oder vgka@poststelle.rlp.de (VG Kusel-Altenglan) äußern. Dies gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen. Die Einlegung von Einwendungen mittels qualifizierter elektronischer Signatur ist bei der Verbandsgemeinde Rheinauen nicht möglich. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

3. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPG auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.
4. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die sich geäußert haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem möglichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Die Zustellung der Entscheidung über die Äußerungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das genannte Vorhaben besteht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nr. 13.13 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist. Die Vorprüfung entfällt in diesem Verfahren nach § 7 Abs. 3 UVPG, da der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die SGD Süd das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für das Vorhaben ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies gilt unabhängig von § 7 Abs. 3 UVPG auch deshalb, weil eine Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

V. Es wird auch auf folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Planänderung einschließlich des Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit zuständige Behörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße. Bei dieser sind weitere relevante Informationen erhältlich. Fragen oder Äußerungen können in der o.g. Frist bei der SGD Süd eingereicht werden.
- Über die Zulassung der beantragten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.6.2006 nach § 68 WHG i.V.m. § 76 VwVfG und über die Bewertung der Ergebnisse des ergänzenden Verfahrens nach § 75 Abs. 1a Satz 2 VwVfG wird mittels Planfeststellungsbeschluss entschieden.

- Der UVP-Bericht enthält die notwendigen Angaben nach § 16 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG.
- Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG beteiligt.

Waldsee, 17.07.2023

Fassott
Bürgermeister